

München
im April 2009

WALLSAHA
RECHTSANWÄLTE

Forderungsdurchsetzung in Europa

WALLSAHA

München





Fallbeispiel

- Lieferant L aus Landshut vereinbart 2005 mit Käufer K aus Turin einen Rahmenvertrag über die Lieferung von Bauteilen nach Italien. Im Vertrag wird auf AGB von L verwiesen, die aber nicht beigelegt sind
- AGB von L sehen vor: *„Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Landshut.“*
- K bestellt Bauteile. Mit Auftragsbestätigungen im Mai, Juli und August 2006 bestätigt L die Bestellungen. Alle Auftragsbestätigungen tragen die Fußzeile *„Place of delivery and place of jurisdiction is Landshut.“*
- Die Lieferungen werden ausgeführt. K bezahlt nicht. L klagt in Landshut.

Fragen:

Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand



Fallbeispiel – Entscheidung LG

- Zuständigkeit LG Landshut aufgrund AGB-Klausel?
AGB wirksam einbezogen? => Grds: UN-Kaufrecht (D und I Unterzeichner) => LG : AGB müssen danach von vornherein übersandt werden => hier: nicht geschehen => deshalb: weder Gerichtsstandsklausel (noch Rechtswahl) aus AGB wirksam vereinbart
- Gerichtsstandsvereinbarung durch Auftragsbestätigung? => nicht von beiden Parteien unterschrieben; Sprache; überraschende AGB
- Erfüllungsortgerichtsstand aufgrund Auftragsbestätigung? => nicht von beiden Parteien unterschrieben; Sprache; überraschende AGB
- Mangels Einigung keine Berufung auf Gepflogenheit oder Handelsbrauch
- => Gerichtsstand des Erfüllungsortes (LG: Turin; OLG aufgehoben und zurück verwiesen)



Vereinbarungen zur Rechtswahl

- Rechtswahl grundsätzlich möglich
- Ausdrücklich und eindeutig
- Auch in AGB möglich
- Sollten beweisbar vor oder bei Vertragsschluss übergeben / übersandt werden
- Sollten in Vertragssprache oder einer nachweisbar vom Vertragspartner verstandenen Sprache sein
- Bei kollidierenden AGB gilt sich Widersprechendes gar nicht



Keine Rechtswahl

- Vertragliche Schuldverhältnisse: „objektive Anknüpfung“
=> wer erbringt charakteristische vertragliche Leistung (Art. 28 EGBGB = Art. 4 EVÜ = (ab 12/2009) Rom-I-VO)
- Sonstige Schuldverhältnisse (praktisch meist deliktisch): Erfolgsort der Rechtsverletzung

ERGEBNIS: nationales Recht eines Landes

ACHTUNG: Das kann UN-Kaufrecht sein! (knapp 80 Vertragsstaaten)



Keine Rechtswahl

- Vertragliche Schuldverhältnisse: „objektive Anknüpfung“
=> wer erbringt charakteristische vertragliche Leistung (Art. 28 EGBGB = Art. 4 EVÜ = (ab 12/2009) Rom-I-VO)
- Sonstige Schuldverhältnisse (praktisch meist deliktisch): Erfolgsort der Rechtsverletzung

ERGEBNIS: nationales Recht eines Landes

ACHTUNG: Das kann UN-Kaufrecht sein! (knapp 80 Vertragsstaaten)



UN-Kaufrecht (CISG)

- **Definition:** Internationales Übereinkommen; kommt zur Anwendung, wenn Sitz beider Vertragsparteien jeweils in Staat, in dem UN-Kaufrecht ratifiziert wurde **oder** wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaates führen
- **Anwendbar:** Wenn beim Vertrag der **Kauf von Waren** im Vordergrund steht
- **Nicht anwendbar:** Wenn beim Projektvertrag Kauf nur untergeordnete Rolle spielt (z.B. Erstellung von Individual-SW) => Recht des Staates anwendbar, in dem der Unternehmer (Auftragnehmer) seinen Sitz hat



UN-Kaufrecht (www.uncitral.org)

- **Wahlmöglichkeit:** Auch wenn Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts eröffnet, können Vertragspartner anderes Recht wählen und damit das UN-Kaufrecht umgehen
- **Risiko bei der Abbedingung:** Rechtsunsicherheit; nicht jeder UN-Kaufrechts-Staat sieht Möglichkeit einer Abwahl vor; daher Abwahl u.U. nicht wirksam
- **Perspektive des Auftragnehmers (Unternehmers/Verkäufers):** UN-Kaufrecht im Hinblick auf Gewährleistungspflicht bei Gesamtbetrachtung gegenüber dem deutschen Recht von Vorteil
- **Perspektive des Auftraggebers (Kunden):** UN-Kaufrecht lediglich im Hinblick auf verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers (Unternehmers) von Vorteil



Gerichtsstand

- **Grundsatz:** Gericht des Staates zuständig, in dem Beklagter seinen Sitz hat (Art. 2 EuGVVO)
- **Wahlgerichtsstand:** Es kann auch am Erfüllungsort der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung geklagt werden (Art. 5 EuGVVO)
- **Erhöhung der Rechtssicherheit, Vermeidung von *forum shopping*:** Ohne Vereinbarung gibt es bei internationalen Verträgen keinen ausschließlichen Gerichtsstand
- **Gerichtsstandsvereinbarung:** Auftragnehmer (Unternehmer) und Kunde (Auftraggeber) sollten sich bei Vertragsabschluss über zuständiges Gericht einig sein; grds. immer möglich; Formerfordernisse (schriftlich, schriftlich bestätigte mündliche Vereinbarung oder Handelsbrauch) beachten; auf Vollstreckbarkeit im Land des Vertragspartners achten



Schiedsgerichtsabrede

- Wesen: Statt eines staatlichen Gerichts entscheiden private Schiedsrichter entweder nach nationalem Verfahrensrecht oder nach den Verfahrensregeln einer Institution (z.B. DIS, ICC); Klage vor staatlichem Gericht wird grds. unzulässig
- Schiedsspruch in weltweit 130 Staaten vollstreckbar
- Schiedsrichter wählbar => Fachleute, internationale Besetzung...
- Kein öffentliches Verfahren
- Freier in der Anwendung des materiellen und des prozessualen Rechts
- Nur eine Instanz
- Geschwindigkeit
- Kosten



INCOTERMS

- Internationale Handelsklauseln
- Von der International Chamber of Commerce (ICC) herausgegeben und aktualisiert (www.iccwbo.org)
- Regeln Geschäfte, bei denen Waren transportiert werden, im Einzelnen u.a.:
 - vertragschließende Personen
 - Ort der Lieferung, Lieferhandlung, Verpackung
 - Gefahrübergang
 - Kostenübergang und Versicherung
 - Export- und Importfreimachung



INCOTERMS

- E-Klauseln (*ex works EXW*) = Holschuld des Käufers
- F-Klauseln (*free alongside ship FAS / free carrier FCA / free on board FOB*) = Transport der Ware bis Frachtführer durch den Verkäufer, Haupttransport durch den Käufer
- C-Klauseln (*cost and freight CFR / ...*) = Verkäufer ist verpflichtet, auch Transportvertrag für für Haupttransport abzuschließen
- D-Klauseln (*delivered at frontier DAF / ...*) = Verkäufer ist verpflichtet, an Bestimmungsort zu liefern
- **VORSICHT:** Beim Einbau in Vertragswerke oder bei Modifikation, darauf achten, Widersprüche zu vermeiden!



ZAHLUNGSSICHERUNG

- Eigentumsvorbehalt - wo möglich...?)
- Bürgschaft / Patronatserklärung - durch Bank oder sonstigen Dritten?)
- Akkreditiv (Letter of Credit) – Auszahlungsbedingungen extrem wichtig („Geld gegen Dokumente“)
- Forderungsverkauf (Factoring) – teuer, Probleme bei Gewährleistungsfällen



Aspekte der Vertragsgestaltung
im grenzüberschreitenden
Geschäft

WALLSAHA
RECHTSANWÄLTE

Oliver Saha

Rechtsanwalt, FA f. Steuerrecht

Prof. Dr. Francesco A. Schurr

Rechtsanwalt, Avvocato (I)

www.wall-legal.de

Copyright by

WALLSAHA
RECHTSANWÄLTE

Karlsplatz 7
80335 München

FON 089 30 90 589-0
FAX 089 30 90 589-11
info@wall-legal.de
www.wall-legal.de